

Geschäftsordnung des H.O.G. Ingolstadt Chapter Germany e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung begründet sich auf den Paragraphen der Satzung des H.O.G. Ingolstadt Chapter Germany e. V. und konkretisiert bzw. ergänzt die dort niedergelegten Bestimmungen.
2. Diese Geschäftsordnung wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung erlassen und kann auch nur von dieser geändert werden.

§ 2 Embleme des Vereins

Der Verein trägt öffentlich vorrangig zwei verschiedene Embleme:

1. "H.O.G.-Adler" der Harley Owners Group™ als Zeichen der Zugehörigkeit zum Harley Owners Group™-Verband (Dargestellt unten links auf dieser Seite). Rechteinhaber des Emblems ist die Harley Owners Group™.
2. "Ingolstadt Chapter Panther" als Emblem für den Verein und die Zusammengehörigkeit der Mitglieder (Dargestellt unten rechts auf dieser Seite). Rechteinhaber des Emblems ist die Sellinger Consulting LTD. & Co. KG, vertreten durch Dieter Sellinger. Die Rechteübertragung auf den Verein ist nach Gründung beabsichtigt.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse, die vom Ausschuss oder von der Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Für die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000 € belasten, ist der Vorstand allein bevollmächtigt. Für die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 € belasten, sowie für Dienstverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses. Für die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 € belasten,

sowie für Dauerschuldverhältnisse oder Darlehensverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Schatzmeister (Treasurer) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Für Zahlungsanweisungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € genügt die Unterschrift des Schatzmeisters. Für Zahlungsanweisungen von mehr als 1.000 € ist die Unterschrift des ersten, bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden erforderlich.
5. Die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen gelten nur im Innenverhältnis. Die Vornahme der oben angeführten Rechtsgeschäfte innerhalb des Vorstandes erfolgt jeweils mit Zustimmung des ersten, bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Insbesondere sind dies:
 - a. Planung und Durchführung von Aktivitäten innerhalb des Vereinslebens.
 - b. Erstellung eines Aktions- und Veranstaltungsplans für die jeweils kommende Saison.
2. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Ausschusses, alle Fragen, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, anzuhören, zu prüfen, zu klären und bei Bedarf zu beschließen. Um das Vereinsleben in Bezug auf bestimmte Sachverhalte dauerhaft zu regeln, kann der Ausschuss der Mitgliederversammlung weitere Vereinsordnungen vorschlagen und zur Abstimmung stellen.

§ 5 Mitgliederaufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über einen unterschriebenen Mitgliedsantrag von Antragsteller, Vorstandsvertreter und Vertreter des lokalen Harley-Davidson®-Händlers. Im Innenverhältnis erfolgt die Aufnahme zweistufig:
 - a. "Prospect-Member": Mit Annahme des Antrags durch alle Parteien wird der Antragsteller Mitglied im Verein und ist berechtigt zum Zeichnen der Vereinszugehörigkeit verschiedene Aufnäher und Abzeichen zu tragen. Zwei Aufnäher sind so bezeichneten "Full-Membern" vorbehalten (großer Rückenpatch "Ingolstadt Chapter", Chapter-Logo-Patch "Panther").
 - b. "Full-Member": Nach einem Jahr wird der "Prospect-Member" in einer der monatlichen Mitgliederversammlungen zum "Full-Member" ernannt und erhält die beiden fehlenden Patches.

Die genaue Anordnung und Abbildungen der Aufnäher finden sich in der "Kuttenordnung".

2. Alle bisherigen Mitglieder des 2017 gegründeten H.O.G. Ingolstadt Chapter Germany können bei Eintritt in den Verein ihren Mitgliedsstatus sowie bestehende Officerämter übernehmen. Der Vorstand behält sich die Entscheidung vor, ob die Officerämter bei Vereinseintritt beibehalten und im Verein weitergeführt werden können. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2025.

§ 6 Dokumente des Vereins

1. Zum Vereinsgründung gelten neben der Satzung folgende Ordnungen als erlassen:
 - a. Gegenständliche Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Kuttenordnung
2. Zur Vereinsgründung gelten folgende weitere Dokumente als erlassen:
 - a. Mitgliedsantrag im H.O.G. Ingolstadt Chapter Germany e. V.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.01.2025 beschlossen.